

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „In der Au - West“



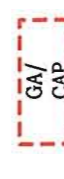
Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „In der Au - West“ wird für die Grundstücke Fl.Nrn. 1007/7 und 1007/14, Gemarkung Weilheim, wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

-  Geltungsbereich der Änderung
-  Baugrenze
- I + D** Zahl der Vollgeschosse, hier Erd- und Dachgeschoss als Vollgeschoss
-  Fläche für Garagen/ Carport


Der bisherige Planteil wird für den Änderungsbereich durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

2. Festsetzungen durch Text

Der Kniestock darf max. 0,55 m (gemessen an der Westfassade) betragen. Für Balkone und Außentreppen darf die nördliche Baugrenze um bis zu 1,00 m überschritten werden. Erdgeschossige Anbauten sind in verglaste leichter Holz- oder Metallkonstruktion mit einer max. Wandhöhe von 2,40 m, gemessen von der Oberkante Erdgeschossfußboden bis Außenkante Dachhaut, mit einer max. Tiefe von 3,00 m, gemessen ab der Außenkante der Fassade des Hauptgebäudes, auch in unterkellierter Ausführung, und mit Pultdach mit einer Dachneigung von 10° bis 15° auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen. Soweit Bauteile außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zugelassen sind, gelten für diese die Vorschriften des Art. 6 BayBO. Das Dachgeschoss ist mit einem Satteldach und einer einheitlichen Dachneigung von 48° - 52° zu errichten

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

3. Hinweise durch Planzeichen

-  bestehende Gebäude

§ 2

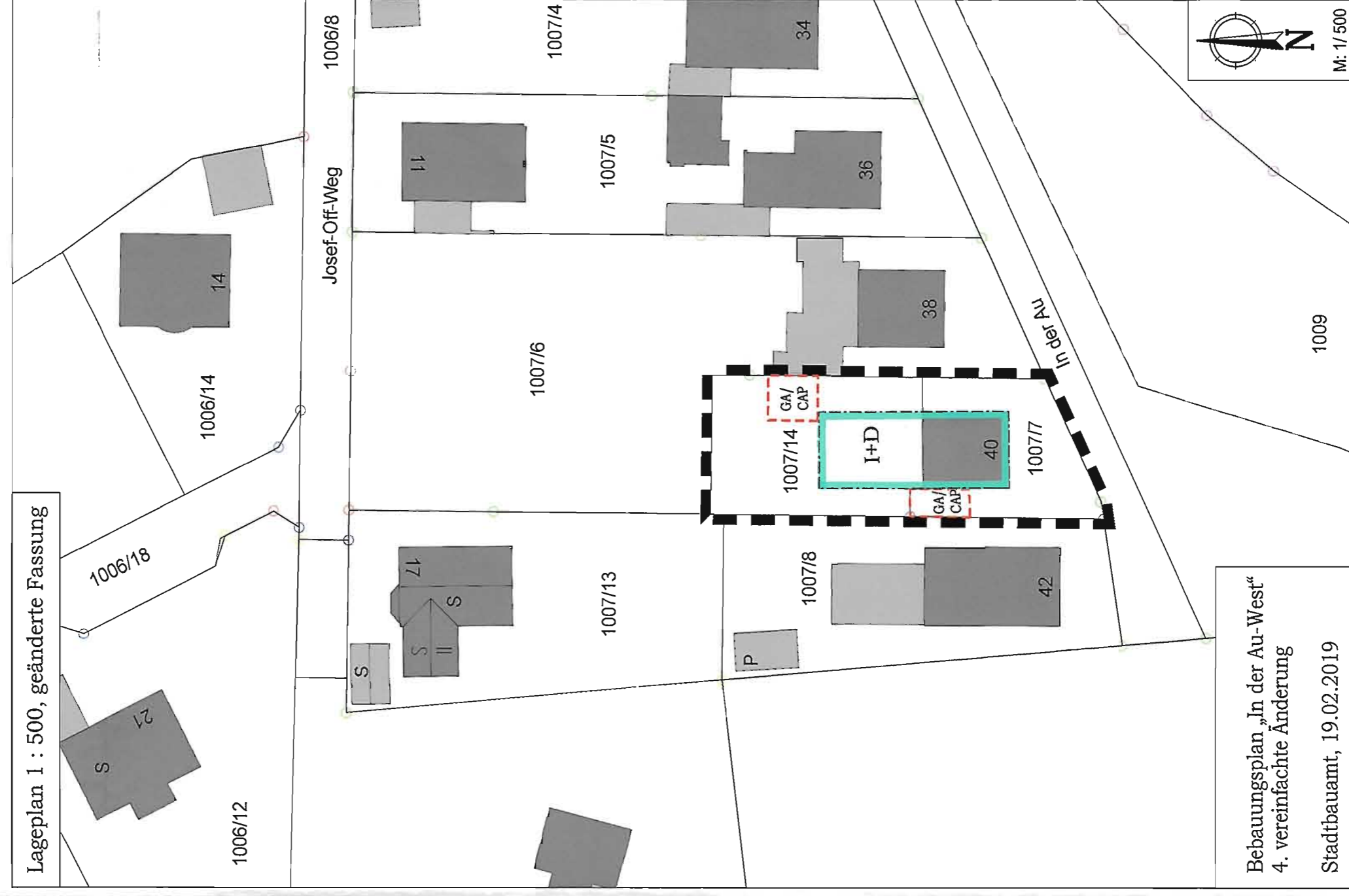
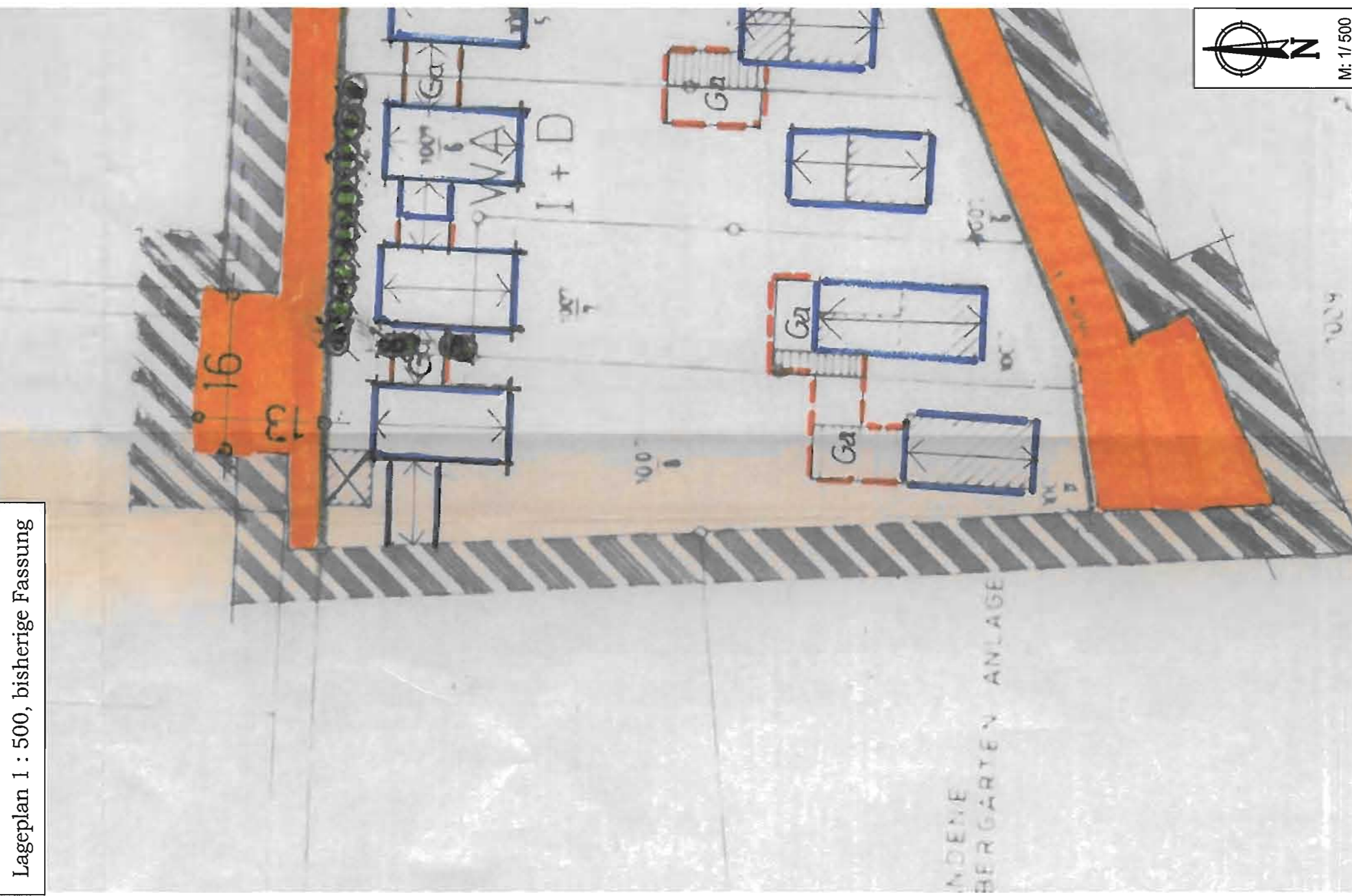
Diese Änderungssatzung ersetzt ab ihrem In-Kraft-Treten die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „In der Au - West“.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 19.02.2019

Andrea Roppelt
Stadtbauameisterin



Verfahrensvermerke zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „In der Au - West“

Gemarkung Weilheim i.OB
in der Fassung vom 19.02.2019

Weilheim, den 04.06.2019



Weilheim, den 04.06.2019



Weilheim, den 04.06.2019



Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange am 25.03.2019 zur Stellungnahme zugeleitet. Die Öffentlichkeit wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom 05./06.04.2019 beteiligt.

Die vereinfachte Änderung wurde Am 28.05.2019 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB vom 21. Juni 2019, Nr. 45, womit die Änderung Rechtskraft erlangt. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.